

darnach bereits im Hinblick auf eine künftige Wiederherstellung des ehemaligen Bistums daselbst, die Urban II. noch 1091 aus dem kanonischen Grunde der *'exiguitas loci et accolarum raritas'* ablehnte. Sie geschieht also zum Zweck der Kolonisierung. Wie diese in die Wege geleitet wurde, lehren die interessanten Bestimmungen im Constitutum des 'Unternehmers', des Abtes Ambrosius von 1095 für Lipari (das der Vf. an anderer Stelle als älteste *'carta divisa'* Siciliens diplomatisch gewürdigt hat, vgl. Bull. dell' Istituto storico Italiano n. 32), sowie in einem späteren Constitutum für Patti (die Klostergründung auf dem gegenüberliegenden Festland) und in den Privaturkunden, welche G. bis ins 13. Jh. hinein verfolgt. Die Ansiedlungsbedingungen sind für Lipari von Anfang an günstiger gestellt worden, trotzdem hat der unergiebigste Boden Kolonisten in grösserer Zahl nicht anzulocken vermocht, und die schliessliche Restitution des Bistums durch Roger II. und Anaclet ist denn auch nicht auf der Insel, sondern in Patti erfolgt. Kritisch ist zu bemerken, dass für G.'s Ansicht, Urban II. habe Lipari als Insel kraft der konstantinischen Schenkung ursprünglich als *patrimonium* der römischen Kirche in Anspruch genommen, ein positives Zeugnis nicht vorliegt; wenn er dafür anführt, dass Anaclet vom Kloster Lipari sage, *'ad Romane ecclesie ius pertinere dinoscitur'*, so ist das natürlich ein arges Missverständnis. E. C.

134. Ueber 'die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130—1181' handelt in einer tüchtigen und recht dankenswerten Strassburger Doktordissertation Joh. Matthias Brixius (Berlin, Trenkel, 1912, 153 S.). M. T.

135. Eine bisher ungedruckte Urkunde Papst Honorius' III. (aus dem Jahre 1223), den Streit des Klosters Nienburg a. S. mit den Askaniern betreffend, publiziert P. Braun in den Mitteilungen des Vereins für anhaltische Geschichte XI, 731 f. M. Kr.

136. In dem (inzwischen eingegangenen) Bull. d'hist., de litt. et d'art relig. du dioc. de Dijon XXV, 21 ff. druckte L. Ponnelle eine unbekannte Bulle Innocenz' IV. vom 9. Febr. 1248 für die herzogliche Kapelle in Dijon. E. M.

137. Aus dem Archivum Franciscanum historicum, Anno V, 1912, verzeichne ich: p. 3—21: P. Venantius Maggi, De relatione scriptorum quorundam S. Bonaventurae ad